



Amtsblatt

DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.)

7. Jahrgang · Nr. 7 · 9. April 1964 · Postverlagsort Münster (Westf.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**VERORDNUNG**

zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 3. 3. 1964

Auf Grund des § 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 8. 1956 (BGBl. I S. 743), wird für die Stadt Münster verordnet:

§ 1

In dem Gehöft des Landwirts Clemens Sebon in Münster (Westf.), Erbdrostenweg 202, ist die Schweinepest erloschen. Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 3. 3. 1964 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster (Westf.), den 19. März 1964

Stadt Münster (Westf.)
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor

I. V.
Hoffschulte
Stadtrat

VIEHSEUCHENVERORDNUNG

zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 25. März 1964

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 8. 1956 (BGBl. I S. 743), für die Stadt Münster verordnet:

§ 1

Über das Seuchengehöft des Landwirts Helmut Greiwing, Münster (Westf.), Zum Rieselfeld 85, unter dessen Klauenviehbestand der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch den Amtstierarzt festgestellt worden ist, wird die Sperre verhängt.

§ 2

Der wie folgt begrenzte Teil des Stadtgebietes Münster (Westf.) wird zum Sperrbezirk erklärt:

Im Norden vom Schnittpunkt Grevenener Straße und Stadtgrenze entlang Grevenener Straße nach Süden bis Friesenring, entlang Friesenring - Cheruskerring - Niedersachsenring - Ostmarkstraße - Warendorfer Straße bis Dortmund-Ems-Kanal im Osten, entlang Dortmund-Ems-Kanal bis Stadtgrenze im Norden. Im Norden wird der Sperrbezirk durch die Stadtgrenze abgeschlossen.

§ 3

Innerhalb des Sperrbezirkes wird die Schutzimpfung sämtlicher Rinder mit Maul- und Klauenseuche-Vaccine angeordnet. Sämtliches Klauenvieh innerhalb des Sperrbezirks ist mit sofortiger Wirkung aufzustellen. Für schutzgeimpftes Klauenvieh entfällt nach Ablauf von 14 Tagen nach der Impfung diese Absonderung.

§ 4

Das übrige Gebiet der Stadt Münster (Westf.) wird zur Schutzzone erklärt.

§ 5

Für den Sperrbezirk und die Schutzzone gelten die Bestimmungen der Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 31. 8. 1957 (Amtsbl. der Regierung Münster, Stück 38 vom 21. 9. 1957), die beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 182, eingesehen werden können.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster (Westf.), den 25. März 1964

Stadt Münster (Westf.)
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor

I. V.
Hoffschulte
Stadtrat

INHALT**Amtsliche Bekanntmachungen**

Aufhebung der Viehseuchenverordnung (Gehöft Sebon)

Viehseuchenverordnung
(Seuchengehöft Greiwing)

Viehseuchenverordnung
(Seuchengehöft Holling)

Förmliche Feststellung von
Rechtsmittelverfahren nicht
mehr berührter Teile von Um-
legungsplan und Verteilungs-
verzeichnis im Umlegungs-
gebiet V - Abschnitt B -
(Georgskommende)

Sprechstunden des Stadtplanungs-
amtes

Einschulung in die berufsbilden-
den Schulen der Stadt Münster

Öffentliche Zustellung (Gerda
Preukschat)

Bekanntmachung neuer Straßen-
namen

Umzug des Gesundheitsamtes
(Stühmerweg 8)

Mitteilungen

Stellenausschreibung
(Elektromonteur,
Badewärterin)

Stellenausschreibung
(Maschinenbucherin)

Stellenausschreibung
(Platzwart im städt. Stadion)

Öffentliche Nachtermine der ko-
stenlosen Schluckimpfung gegen
Kinderlähmung 1964 in der
Stadt Münster (Westf.) vom 9.
bis 11. 4. 1964

VIEHSEUCHENVERORDNUNG

zum Schutze gegen die Schweinepest
vom 2. April 1964

Auf Grund der §§ 18 bis 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 8. 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 263 bis 269 der Viehseuchenverordnung vom 1. 5. 1912 (Reichsanz. Nr. 105) wird für die Stadt Münster (Westf.) verordnet:

§ 1

Über das Seuchengehöft des Landwirts Theodor Holling, Münster (Westf.), Zum Rieselfeld 75, unter dessen Schweinebestand der Ausbruch der Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird die Sperre verhängt.

§ 2

Für das Seuchengehöft gelten die Schutzmaßregeln der §§ 263 bis 270 der Viehseuchenverordnung vom 1. 5. 1912 (Reichsanz. Nr. 105).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Vorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Münster (Westf.), den 2. April 1964

Stadt Münster (Westf.)
als Kreisordnungsbehörde

Der Oberstadtdirektor

I. V.
Hoffschulte
Stadtrat

FÖRMICHE FESTSTELLUNG

von Rechtsmittelverfahren nicht
mehr berührter Teile von
Umlegungsplan und Verteilungs-
verzeichnis im Umlegungsgebiet V
- Abschnitt B - (Georgskommende)

In der Umlegungssache Stadt Münster - Umlegungsgebiet V - Abschnitt B - hat der Umlegungsausschuß der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.) am 3. März 1964 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das Umlegungsgebiet V - Abschnitt B - der Stadt Münster (Georgskommende) wurden durch Beschluß des Umlegungsausschusses vom 24. 9. 1963 Umlegungsplan und Verteilungsverzeichnis nach dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. 4. 1950 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) aufgestellt und in der Zeit vom 14. 10. bis 13. 11. 1963 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde öffentlich bekanntgemacht. Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, den Mietern und Pächtern, sofern ihre Rechte durch die Umlegung beeinträchtigt wurden, sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Inhabern von Rechten an den Umlegungsgrundstücken wurde Abschrift der

Bekanntmachung vom 10. 10. 1963 über Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung und Auszügen aus dem Umlegungsplan und Verteilungsverzeichnis zugestellt.

Die gegen das Verteilungsverzeichnis zu Ord. Nr. 3 (Wasserläufe II. und III. Ordnung, Die Anlieger) eingelegten Widersprüche wurden zurückgenommen. Die gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis erhobenen Widersprüche in den Umlegungssachen Fischer, Ord. Nr. 42, und Presser, Ord. Nr. 43, wurden im Einvernehmen mit den Eigentümern durch Änderung des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses ausgeräumt. Damit sind diese Umlegungsregelungen rechtskräftig. Für die von einer Entscheidung der noch anhängigen Rechtsmittelverfahren nicht mehr berührten Umlegungsfälle, und zwar für die Umlegungssachen:

a) Ord. Nr. 3,
Münster, zu Bispinghof 17, 18 u. 19,
Eigentümer: Wasserläufe II. und
III. Ordnung, Die Anlieger

b) Ord. Nr. 42,
Münster, Bispinghof 18/19,
Eigentümer: Schlossermeister
Johannes Fischer in Münster

c) Ord. Nr. 43,
Münster, Bispinghof 17,
Eigentümer: Schmiedemeister
Johannes Presser in Münster

d) Ord. Nr. 64,
Münster, an der Bonhoefferstraße,
Eigentümer: Stadt Münster

werden hierdurch gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 des o. a. Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen Umlegungsplan und Verteilungsverzeichnis förmlich festgestellt.

(Siegel)

Dr. Reineke II

Dieser Beschluß wird hierdurch gemäß § 28 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. 4. 1950 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) in Verbindung mit § 37 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung treten die im § 29 des Aufbaugesetzes angegebenen Wirkungen ein.

Münster (Westf.), den 9. April 1964

Umlegungsausschuß
der Provinzialhauptstadt
Münster (Westf.)

(Siegel)

Dr. Reineke II

SPRECHSTUNDEN DES STADTPLANUNGSAMTES

Für das Stadtplanungsamt, das im IV. Obergeschoß des Stadthauses, Eingang Syndikatplatz, untergebracht ist, gilt mit Wirkung vom 1. 4. 1964 folgende Sprechstundenregelung:

Montags, mittwochs und freitags
8—12 Uhr.

Für Berufstätige auch montags
16—17 Uhr.

Münster (Westf.), den 23. 3. 1964

Der Oberstadtdirektor

EINSCHULUNG IN DIE BERUFSBILDENDEN SCHULEN der Stadt Münster (Westf.)

1. Kaufmännische Berufsschule

Die Einschulung erfolgt:

a) **Montag, 13. April 1964**, für alle Verkaufs-, Büro- und Schaufenstergestalterlehrlinge im Einzelhandel, einschließlich Lehrlinge in Drogerien und Buchhandlungen, für Bürogehilfinnen (Anlernlinge) sowie für Arzt-, Apotheken- und Zahnarzthelferinnen-Anlernlinge.

b) **Dienstag, 14. April 1964**, für Lehrlinge im Großhandel, in der Industrie, in Speditionen und Verkehrsbetrieben, in Verwaltungen, in der Sozial- und Privatversicherung, in Banken (Sparkassen, Rechtsanwaltsbüros, Wohnungsunternehmen und bei Steuerberatern.

Meldungen an den angegebenen Tagen um 15 Uhr in den städtischen Handelslehranstalten, Hansaplatz, Eingang Haupttreppe.

Schulpflichtig sind alle männlichen und weiblichen Lehrlinge und Anlernlinge, die im Großhandel, Einzelhandel, in der Industrie, in freien Berufen (z. B. bei Rechtsanwälten, Steuerberatern usw.), bei Banken, Sparkassen und Versicherungen, Verwaltungen, Verkehrsunternehmen, bei Ärzten, Zahnärzten und in Apotheken usw. in kaufmännischer bzw. büromäßiger Lehre oder Anlehre sind und bei Eintritt in das Lehr- oder Anlernverhältnis das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; berufsschulpflichtig sind auch Angestellte ohne Lehr- oder Anlernvertrag, die in solchen Betrieben oder Verwaltungen eine kaufmännische Tätigkeit ausüben und noch nicht 18 Jahre alt sind. Auch während der Probezeit besteht Berufsschulpflicht. Für Aufnahme in Bezirksfachklassen ist die Vorlage der Überweisung der Stammberufsschule erforderlich.

2. Gewerbliche Berufsschule für Jungen

Die Einschulung erfolgt:

Donnerstag, 9. April 1964, um 10 Uhr im Schulgebäude Lotharinger Straße 30.

3. Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Berufsschule für Mädchen

Die Einschulung erfolgt:

a) **Freitag, 10. April 1964**, für die Hauswirtschaftliche Berufsschule. Anmeldung von 10—16 Uhr im Schulgebäude der Städt. Handelslehranstalten, Hansaplatz, Zimmer 1 und 5, Eingang Schillerstr.

b) **Freitag, 10. April 1964**, für die Gewerbliche Berufsschule für Mädchen. Anmeldung von 9.30 bis 12 Uhr im Schulgebäude der Gewerblichen Berufsschule für Jungen, Lotharinger Straße 30, Zimmer 18.

Schulpflichtig zu den unter 2 und 3 genannten Schulen sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Münster in einem Lehr- oder Beschäfti-

(Fortsetzung S. 33)

(Fortsetzung von S. 32)

ungsverhältnis stehen oder in Münster wohnen, falls ein solches Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, und nicht in der Kaufmännischen Berufsschule berufsschulpflichtig sind. Für die Aufnahme in Bezirksfachklassen ist die Vorlage der Überweisung der Stammbuchschule erforderlich. In der Hauswirtschaftlichen Berufsschule für Mädchen sind neben den hauswirtschaftlichen Lehrlingen auch alle Haustöchter, Hausgehilfinnen und Pflegevorschülerinnen schulpflichtig. Auch während der Probezeit in einem Lehr- oder Anlernverhältnis besteht Berufsschulpflicht.

4. Handels- und Höhere Handelsschule

Für die neuen Schüler und Schülerinnen beginnt der Unterricht am **Donnerstag, 9. April 1964**, und zwar für die Handelsschule um 9 Uhr, für die Höhere Handelsschule um 10.30 Uhr.

5. Kaufmännische Berufsaufbauschule an den Städtischen Handelslehranstalten

Anmeldungen für die kaufmännische Berufsaufbauschule an den Städt. Handelslehranstalten werden z. Z. nicht entgegengenommen. Die nächsten Lehrgänge beginnen erst im Herbst. Anmeldung im Laufe des Septembers 1964.

6. Gewerbliche Berufsaufbauschule an der Gewerblichen Berufsschule für Jungen

Die Schüler werden von der Schule unmittelbar benachrichtigt.

7. Gewerbeschule für Elektrotechnik

Die aufgenommenen Schüler werden von der Schule unmittelbar benachrichtigt.

8. Hauswirtschaftliche Berufsfachschulen und Fachschule

Für die neuen Schülerinnen beginnt der Unterricht

Donnerstag, 9. April 1964, um 10 Uhr.

Frauenfachschule: Schulgebäude Handelslehranstalten

Kinderpflegerinnenschule, Haushaltsschule: Schulgebäude Friesenring Nr. 25.

Wirtschaftlerinnenschule: Schulgebäude Lotharinger Straße 30.

Fachschule für Haushaltsmeisterinnen

Die Teilnehmerinnen des Anfangssemesters werden von der Schule unmittelbar benachrichtigt.

9. Westf. Schule für Musik - Konservatorium -

Die Anmeldung für die Fachklassen (Instrumental und Gesang), die Opernklasse und das Seminar ist bis zum 14. 4. 1964 erforderlich.

Die Aufnahmeprüfung für das Sommersemester findet am **Mittwoch, dem 15. 4. 1964**, ab 14 Uhr statt im Schulgebäude Am Kreuztor 1.

Das Sommersemester beginnt am **Samstag, dem 2. 5. 1964**.

Zu 1, 2 und 3

Von der Berufsschulpflicht befreit sind Jugendliche, die eine allgemeinbildende Schule oder Berufsfachschule mit mindestens wöchentlich 24

Stunden Unterricht besuchen. Die Abschlußprüfung einer **öffentlichen** 2jährigen Handelsschule befreit vom Besuch der kaufmännischen Berufsschule; die Abschlußprüfung einer **öffentlichen** Haushaltungsschule befreit vom Besuch der Hauswirtschaftlichen Berufsschule.

Das Abschlußzeugnis einer Realschule oder die „Obersekunda-Reife“ einer höheren Schule befreien **nicht** von der Berufsschulpflicht.

Alle Jugendlichen haben bei der Anmeldung das Schulentlassungszeugnis und ihren Personalausweis vorzulegen. Nichterscheinen am Aufnahme-tag ist innerhalb von 3 Tagen durch den Erziehungsberechtigten oder den Lehrherrn schriftlich bei der zuständigen Schule zu entschuldigen. Die ordentliche Anmeldung ist kurzfristig nachzuholen.

Münster (Westf.), den 31. März 1964
Der Oberstadtdirektor

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Frau Gerda Preukschat, zuletzt wohnhaft in **44 Münster (Westf.)**, Geiststraße 90, z. Z. unbekannten Aufenthalts.

Betr.: Bescheid über die Ablehnung der Schadensfeststellung oder von Ausgleichsleistungen.

Da Ihr Aufenthalt z. Z. unbekannt ist, kann der Bescheid des Ausgleichsamtes der Stadt Münster vom 23. 3. 1964 über die Ablehnung der Schadensfeststellung oder von Ausgleichsleistungen nicht zugestellt werden.

Die obengenannte Mitteilung ist beim Hauptamt der Stadtverwaltung Münster, Stadthaus, Eingang Klemensstraße, Zimmer 204, in Empfang zu nehmen.

Münster (Westf.), den 25. März 1964
Der Oberstadtdirektor

BEKANNTMACHUNG NEUER STRASSENAMEN

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 2. März 1964 folgende **neue Straßennamen** beschlossen, die hiermit gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 (G.S. NW. S. 167) bekanntgemacht werden:

1. Langeoogweg

Ostfriesische Insel

Verbindungsweg zwischen dem Norderneyweg und dem Spiekeroogweg

2. Natz-Thier-Weg

Bernhard Thier,
Reichsbahnoberrat,
Verfasser plattdeutscher
Volksstücke
* 30. 11. 1886 in Coesfeld
† 31. 10. 1957 in Coesfeld

Verbindungsweg zwischen Stehrweg und dem Laerer Landweg. Dieser Weg verspringt um etwa 20 m im Clara-Ratzka-Weg

3. Voßbusch

Eingebürgerte Bezeichnung für das anliegende Wäldchen (Voßbusch)

Neu ausgewiesener noch auszubauender Verbindungsweg zwischen dem Wege „Neuheim“ und dem Heinrich-Lersch-Weg (Westgrenze des Wäldchens - Voßbusch -)

4. Heinrich-Löwe-Weg

Heinrich Löwe,
Gründer und langjähriger
Vorsitzender und Ehren-
vorsitzender des Orts- und
Schützenvereins Grem-
mendorf, Initiator des
Ehrenmals
* 11. 8. 1882 Bad Wildungen
† 11. 8. 1963 Münster

Vom Angelmolder Weg, 30 m parallel zur Stadtgrenze abgehender Aufteilungsweg in westlicher Richtung, um nach rd. 160 m parallel zum Woermannweg zu verlaufen. Er erschließt das Geländedreieck zwischen den südlichen Grundstücksgrenzen am Woermannweg, dem Angelmolder Weg und der Stadtgrenze (Gemarkung Angelmolder)

5. Vahlbusch

Gewannenbezeichnung

Aufteilungsweg in der bisherigen Siedlung Schoster, Heeremansweg (Schmitzkühlken)

6. Höfflingerweg

Die Höfflinger:
münstersche Erbmänner-
familie (17. Jh.)

Abgehender Weg vom Dahlweg bei Hs.-Nr. 94 in westliche Richtung zur Scheibenstraße (Zu- und Abfahrt erfolgen nur vom Dahlweg aus; in die Scheibenstraße mündet ein Fußweg)

7. Wiedehagen

Gewannenbezeichnung

Geplanter Aufteilungsweg vom Dingbängerweg zwischen den Häusern Nr. 14 und Nr. 16 ostwärts abgehend und nach rund 400 m nordwärts knickend zum Weg „Schürbusch“ Hs.-Nr. 33

8. Holtkamp

Gewannenbezeichnung

Vom Meckmannweg, etwa 40 m nördlich der Reihenhäuser „Deutsches Heim“ Nr. 58 bis Nr. 70 in ostwärtige Richtung mit leichtem Linksbogen abgehend

9. Westenkamp

Gewannenbezeichnung

Abgehend vom Meckmannweg etwa in mittlerer Höhe zwischen den Wegen „Schwarzer Kamp“ und „Rote Erde“ in nordöstliche Richtung

10. Flaßkamp

Gewannenbezeichnung

Parallel zum Meckmannweg verlaufender Verbindungsweg zwischen (8) Holtkamp und (9) Westenkamp

(Fortsetzung S. 34)

(Fortsetzung von S. 33)

11. **Kortenkamp**
Gewannenbezeichnung
Verbindungsweg mit abgehenden Stichwegen zwischen (8) Holtkamp und (9) Westenkamp
12. **Theresiengrund**
Nähe der St.-Theresien-Kirche
Rechtwinklig abknickender Teil der Redigerstraße Hs.-Nr. 66 bis Hs.-Nr. 88. Von der Schmeddingstraße abgehend über die Redigerstraße, den Schulteweg und die Straße „Auf dem Draun“
13. **Nienborgweg**
Ort im Münsterland
Verbindungsweg zwischen Rüschausweg bei Hs.-Nr. 139 und Nünningweg bei Hs.-Nr. 90
14. **Holtwickweg**
Ort im Münsterland
Vom Rüschausweg in Höhe der Hs.-Nr. 114 in südliche Richtung abgehend zum Nünningweg Hs.-Nr. 47
15. **Asbeckweg**
Ort im Münsterland
Etwa 80 m nordwestlich vom Schnittpunkt Gronauweg/Rüschausweg aus abgehend in südliche Richtung zum Nünningweg
16. **Darfeldweg**
Ort im Münsterland
Wegeverbindung zwischen (15) Asbeckweg und (14) Holtwickweg
17. **Fliednerstraße**
Theodor Fliedner, Pastor u. Begründer der Kaiserswerther Diakonissenanstalten mit Stationen im In- und Ausland
* 21. 1. 1800
Eppstein/Taunus
† 4. 10. 1864 Kaiserswerth
Geplanter, tlw. schon angelegter Weg abgehend von der Von-Esmarch-Straße in Höhe der Von-Bodelschwingh-Straße etwa 120 m nach Süden laufend, um dort nach Westen hin abzuknicken. Im Knick ostwärts führender Zuweg zum Altersheim „Martin-Luther-Haus“
18. **Salzmannstraße**
Dr. h. c. Bernhard Salzmann, Landeshauptmann a. D.
* 14. 3. 1886 Siegen
† 11. 2. 1959 Münster
Bisher: Coerder Weg
19. **York-Ring**
Partnerstadt von Münster
Bisher: Im Münster Esch
20. **Joseph-Haydn-Straße**
Bisher: Haydnstraße
21. **Otto-Hersing-Weg**
Bisher: Hersingstraße
22. **Werlandweg**
Peter Werland, Heimatschriftsteller,
* 28. 9. 1879 Münster
† 8. 10. 1953 Münster
Südliches Teilstück der Elsässer Straße. Von der Umgehungsstraße über den Düsebergweg hinaus bis zum Gelände der Eisenbahn

Die erforderlichen Umnumerierungen werden gleichzeitig durchgeführt. Die notwendigen Straßen- und Hausnummerschilder werden durch das Städtische Tiefbauamt beschafft und angebracht. Soweit Gebäude umzunummerieren sind, erhalten die Eigentümer besondere Mitteilung.

Münster (Westf.), den 24. März 1964

Der Oberstadtdirektor

UMZUG

DES GESUNDHEITSAMTES

Das Gesundheitsamt der Stadt Münster ist zum Stühmerweg 8 umgezogen (Nähe Kolpingstraße/Goldstraße). Die neue Rufnummer des Gesundheitsamtes lautet 4 01 82.

Münster (Westf.), den 24. 3. 1964

Der Oberstadtdirektor

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadtwerke Münster (Westf.) suchen **Elektromonteur**e für Stations- und Kabelnetzarbeiten und 1 **Badewärterin**. Bewerbungen sind zu richten an die Stadtwerke Münster - Personalstelle -, Münster (Westf.), Albersloher Weg 27, Zimmer 19 D, Tel. 6 00 44, Neb. 290.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Stadtverwaltung Münster ist eine Stelle für eine **Maschinenbucherin** zu besetzen. Vergütung nach BAT, zusätzliche Sozialleistungen. Bewerbungen sind innerhalb von 14 Tagen zu richten an die Stadtverwaltung Münster - Personalamt - 44 Münster, Postfach 1436.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Stadtamt für Leibesübungen ist am 1. 4. 1964 die Stelle eines **Platzwartes** im städtischen Stadion an der Hammer Straße neu zu besetzen. Der Bewerber muß über Kenntnisse in der Rasenpflege, in der Motorenpflege und -wartung sowie in der Übungsstättenherichtung verfügen. Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien des BMT-G.

Bewerbungen sind zu richten an das Stadtamt für Leibesübungen, Münster (Westf.), Prinzipalmarkt 5 (Ruf-Nr. 49 25 95).

ÖFFENTLICHE NACHTERMINDE

der kostenlosen Schluckimpfung gegen Kinderlähmung 1964 in der Stadt Münster (Westf.) vom 9. bis 11. 4. 1964

Denjenigen Personen, die an der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung im März 1964 nicht teilnehmen konnten, wird vom 9. 4. bis 11. 4. 1964 in Nachmittagsterminen Gelegenheit geboten, diese Impfung nachzuholen. In Nachterminen wird noch einmal die Schluckimpfung gegen Typ III des Erregers gegen Kinderlähmung angeboten, insbesondere den Personen, die früher gegen Typ I geimpft wurden. Personen, die bisher an der Schluckimpfung gegen Typ I nicht teilnehmen konnten, können die Schluckimpfung gegen Typ I nachholen.

Zur Impfung können nicht zugelassen werden, Personen, die im März 1964 gegen den Typ I oder III geimpft wurden, Kinder, die den 6. Lebensmonat noch nicht vollendet haben und Minderjährige, die ohne von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Karteikarte zur Impfung kommen.

Kranke Personen mögen bitte ihren behandelnden Arzt fragen, ob sie an der Impfung teilnehmen können.

Donnerstag, 9. 4. 1964

Bodelschwingschule, Gutenbergstr. 14	15.00-17 Uhr
Margaretenschule, Grillparzerweg 22	17.30-19 Uhr
Kreuzschule, Kampstr. 15-17	15.00-19 Uhr
Josefschule, Hermannstr. 58	15.00-19 Uhr
Schule Gremmendorf, kath., Vörnste Esch 19	15.00-19 Uhr

Freitag, 10. 4. 1964

Kath. Volksschule Mecklenbeck, Dingbängerweg 80	15.00-19 Uhr
Kath. Schule Kinderhaus, Eschkamp 14	15.00-17 Uhr
Volksschule Coerde, Coerheide 10	17.30-19 Uhr
Martinischule, Herrenstr. 40-45	15.00-19 Uhr
Wartburgschule, v.-Esmarch-Str.	15.00-19 Uhr

Samstag, 11. 4. 1964

Erphoschule, Kaiser-Wilhelm-Ring 1	15.00-18 Uhr
Dreifaltigkeitsschule, Friesenring	15.00-18 Uhr
Antoniuschule, Bismarckallee 1	15.00-18 Uhr
Geistschule, Ronnebergweg 21	15.00-18 Uhr

Karteikarten für Minderjährige und Erwachsene werden in den Impflökalen bereitgehalten.

Bereits vorhandene Impfbücher bitte zur Impfung mitbringen.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.), - Presseamt -, Stadthaus, Klemensstr., Ruf 492293. - Verantwortlich: Presseamtsleiter Gerhard Kaschner. - Einzelpreis: 0,15 DM, bei Postbezug 0,90 DM vierteljährlich zuzügl. Zustellgebühr. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.) - Presseamt -. Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Servatipplatz, erhältlich. Druck: Regensberg Münster.